

Die Kohlenlieferungen der Produzenten und des Zwischenhandels.] Heute wurde eine Sitzung des Vereines der Wiener Kohlengroßhändler abgehalten, in der die letzten Erlässe des Arbeitsministeriums, betreffend die Art der Belieferung von Industriefohle und Holz, und ihre Auslegung durch einzelne Bergbauunternehmungen zur Besprechung gelangten. Die Mehrzahl der Gewerke hat, wie berichtet worden ist, den Standpunkt vertreten, daß sich durch die verfügte Sperre keine Aenderung in dem Verhältnis zwischen den Gewerken und den Großhändlern ergeben hätte; andere Bergbauunternehmungen erklärten jedoch, ihrer bisherigen Verbindlichkeiten gegenüber den Handelsfirmen entgehen zu sein und mit Ausschaltung des Zwischenhandels direkt an die Konsumenten des letzteren zu liefern. In der heutigen Sitzung wurde der Beschluß gefaßt, vorläufig eine authentische Auslegung der Erlässe durch das Arbeitsministerium abzuwarten und sich in dieser Angelegenheit eventuell auch an das Handelsministerium und an die Handelskammern zu wenden. Es wurde auch die Mitteilung gemacht, daß der Verein der Kohlengroßhändler Böhmens die Aktion des Vereines der Wiener Kohlengroßhändler unterstützen wird. In der Sitzung wurde ferner die Tätigkeit des Kriegswucheramtes in eingehender Weise besprochen und beschlossen, bei den zuständigen Ministerien dagegen Stellung zu nehmen, daß Organe dieses Amtes Einsicht in die Geschäftsbücher der Kohlenfirmen verlangen. Es wurde ferner die Mitteilung gemacht, daß voraussichtlich in der nächsten Zeit eine wichtige Neuerung in der Belieferung der industriellen und gewerblichen Betriebe erfolgen wird. Das Arbeitsministerium hat vor einiger Zeit festgestellt, welche industriellen und gewerblichen Betriebe auf Grund von Bezugsscheinen ausschließlich waggonweise mit Kohle versorgt werden dürfen. Da sich aber in der letzten Zeit vielfach Verzögerungen in der Ankunft dieser Waggons ergeben hatten, wurden zahlreiche Fabriken zum Stillstand gezwungen. Es verlautet, daß das Ministerium infolgedessen die Verfügung treffen wird, daß in solchen Fällen auch eine fuhrerweife Lieferung von Kohle gestattet werden soll, damit Störungen in der industriellen Produktion hintangehalten werden. — Von einer großen Kohlenproduktionsfirma erhalten wir zu den Ausführungen des Morgenblattes vom 24. d. über die Kohlenlieferungen der Produktion und des Handels eine Zuschrift, der wir folgendes entnehmen: In der Verfügung des Arbeitsministeriums vom 31. vorigen Monats, mit welcher Kohle, Holz und Briketts auf Grund der Preistreiberverordnung unter Sperre gelegt wurden, heißt es ausdrücklich, daß diese Brennstoffe nur nach den Weisungen oder auf Grund der besonderen Bewilligung des Ministeriums an die Verbraucher abgegeben werden dürfen. In einem zweiten Erlasse, gleichfalls vom 31. vorigen Monats, und ebenso in weiteren ähnlichen Erlässen hat das Arbeitsministerium die Bergbauunternehmungen wieder auf Grund der Preistreiberverordnung verpflichtet, an gewisse von

ihm namentlich angeführte Empfänger bis auf weiteres bestimmte Brennstoffmengen zu liefern. Die Verbraucher wurden also den Bergwerken ohne deren Zutun vom Arbeitsministerium zur direkten Belieferung aufgegeben, so daß die Bergwerke gar keine Veranlassung hatten, sich mit den in den Verfügungen des Arbeitsministeriums nicht genannten Kohlengroßhändlern darüber auseinanderzusetzen, ob und welche Verbraucher etwa zu ihrem besonderen Kundentreise gehören. Hierbei ist hervorzuheben, daß die Anforderungen des Arbeitsministeriums weder der Quantität noch der Qualität nach, noch in sonstigen Beziehungen irgendwie mit den zwischen den Produzenten und Händlern getätigten Schüssen übereinstimmen. Der Zwischenhandel wird also tatsächlich durch die Verfügungen des Arbeitsministeriums ausgeschaltet, aber diese Ausschaltung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung vom 24. März 1917, welche den Verbrauch erleichtern und die Verteuerung der Erzeugnisse hintanhaltend will. Uebrigens ist die direkte Belieferung, insbesondere der Staatsbahnen und der Industrie, schon durch die zweckmäßigen Rationierungsverfügungen der Regierung bedingt, so daß die Tätigkeit des Großhandels auf die Versorgung mit Hausbrand eingeschränkt wurde.